

§ 1 – Allgemein

Diese Einkaufsbedingungen von PROTEC gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, wenn Protec ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 – Annahme von Anträgen

(1) Anträge von Lieferanten werden ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen angenommen.

(2) Protec ist an einen von ihr gemachten Antrag ebenfalls vier Wochen nach Eingang beim Lieferanten gebunden. Erfolgt bis dahin keine Annahme, erlischt der Antrag.

§ 3 – Lieferung und Leistung, Montage

(1) Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung bei der von Protec genannten Lieferanschrift.

(2) Lieferungen erfolgen einschließlich erforderlicher Verpackung frei Lieferanschrift. Die Lieferungen sind so abzufertigen, dass die Bundesbahn oder Spedition nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen.
(3) Jeder Lieferung sind die notwendigen Lieferpapiere beizufügen.

(4) Von der Bestellung abweichende Liefermengen sind nur mit der vorherigen schriftlichen oder in Textform erklärten Zustimmung von PROTEC zulässig.

(5) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage der Liefergegenstände übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen etc. Bau- und Verpackungsmaterial wird er auf eigene Kosten entsorgen.

(6) Der Lieferant übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf die auszuführenden Montagearbeiten und sichert zu, dass sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abgesichert werden. Mit Übernahme der Verkehrssicherungspflicht ist der Lieferant jedem Dritten gegenüber deliktisch verantwortlich. Der Lieferant stellt PROTEC diesbezüglich von der Haftung Dritten gegenüber frei.

§ 4 – Verzögerung von Lieferungen

Lieferverzögerungen, deren Gründe und zeitliche Dauer zeigt der Lieferant PROTEC unverzüglich schriftlich oder in Textform an. Auch eine rechtzeitige Anzeige lässt gesetzliche Ansprüche von Protec unberührt.

§ 5 – Befreiung von der Annahmepflicht

Kann PROTEC wegen Umständen, auf die Protec keinen Einfluss hat (höhere Gewalt, Arbeitskampf, Unerreichbarkeit der Lieferorts), die Leistung an dem Lieferort nicht entgegennehmen, ist PROTEC für die Zeit der Verhinderung von der Annahmepflicht befreit.

§ 6 – Gefahrübergang

Ist ein Verkauf vereinbart (§ 447 BGB), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Leistung auf PROTEC erst nach Anlieferung an der vereinbarten Abladestelle über. Ist Werkslieferung (§ 650 BGB) vereinbart, verbleibt das Risiko bis zur vollständigen Abnahme der gesamten Leistung durch PROTEC beim Lieferanten.

§ 7 – Qualität der Leistung

Ist in Bezug auf die Leistung eine bestimmte Qualität oder Güteklasse vereinbart, so gilt sie als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

§ 8 – Preise

Preise sind Festpreise. Verpackung und Versendung zum Lieferort sind mit den Preisen abgegolten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 9 – Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine

Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind dem Auftraggeber separat zuzusenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. Lieferscheine müssen der Ware beigelegt werden. Auf allen Dokumenten sind, neben der genauen Bezeichnung des Lieferumfanges nach Artikel, Art und Menge, insbesondere Bestellnummer und Besteller anzugeben.

§ 10 – Sachmängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anwendbaren Rechtsnormen genügen.

(2) Für die Dauer der Sachmängelgewährleistung gilt §438 BGB. Für zu ersetzende oder nachzubessernde Teile beginnt sie mit Abschluss der Nacherfüllung hinsichtlich des gleichen Mangels erneut. Das gilt nicht, wenn der Lieferant zur Nacherfüllung nicht verpflichtet war oder wenn eine Nachbesserung sich nur auf geringwertige Teile der Sache bezog oder nur einen geringen Aufwand bedeutete.

(3) PROTEC ist verpflichtet, eine Untersuchung nach § 377 HGB nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und auf äußerlich erkennbare Abweichungen von Menge oder Identität durchzuführen. Solche Mängel wird PROTEC rügen. Mängel, die sich später zeigen, wird PROTEC dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Der Lieferant verzichtet daher auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 11 – Schutzrechte Dritter, Software

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist und wird PROTEC von allen Kosten freistellen, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren.

(2) Beinhaltet die Lieferung Software, hat PROTEC das Recht, diese insoweit zu nutzen, als dies zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung erforderlich ist, auch wenn der Umfang dieser Nutzung den durch abdingbare Vorschriften der UrhG gestatteten Umfang überschreitet.

§ 12 – Zahlung

Die Kaufpreisforderung des Lieferanten wird erst fällig mit Zugang einer prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Ablieferung. Der Lieferant stellt die Rechnung spätestens vier Wochen nach Lieferung.

§ 13 – Schlussbestimmungen

(1) Er gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sämtliche Korrespondenz führen die Parteien ausschließlich in deutscher Sprache.

(2) Gerichtsstand ist für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von EUR 5.000 Kulmbach, darüber hinaus Bayreuth. Bei allen sich aus den Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht erhoben, dass für den Sitz von PROTEC zuständig. PROTEC ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

(3) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieses § 13 Abs. 3.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.